

Entschließungsantrag

der Fraktion der SPD

der Fraktion DIE LINKE

zu TOP 5 der 80. Sitzung des Landtages Brandenburg am Donnerstag, dem 29. August 2013, „Gesetz zur Regelung der Kohlendioxid-Speicherung in Brandenburg (KSpGBrbg)“

Keine Speicherung von CO₂ in Brandenburg

Der Landtag möge beschließen:

1. Der Landtag spricht sich - mit Ausnahme des Forschungsspeichers in Ketzin - gegen jede Speicherung von CO₂ im Land Brandenburg aus und unterstützt die Position der Landesregierung. Die in der Diskussion um ein bundesweites CCS-Gesetz vom Land Brandenburg gemachte politische Zusage wird damit vom Parlament gestärkt und unterstützt.
2. Der Landtag Brandenburg teilt die Rechtsposition der Landesregierung, wonach ein pauschaler Ausschluss eines Landesterritoriums ohne einzelfallbezogene Untersuchung hinsichtlich der Möglichkeit der CO₂-Speicherung nicht durch das Bundesgesetz gedeckt ist.
3. Der Landtag fordert die Landesregierung auf, bei möglichen Planungen für ein transeuropäisches CO₂-Leitungssystem eine frühzeitige Beteiligung und Information der Öffentlichkeit, insbesondere der betroffenen Kommunen, zu gewährleisten.

Begründung:

Mit der Diskussion um ein Bundesgesetz zum Einsatz der CCS-Technologie, sowie deren Erforschung und Erprobung in Bezug auf Energiegewinnung und andere industrielle Prozessen hat die Landesregierung immer die Position vertreten, dass es im Land Brandenburg keine unterirdische Speicherung von CO₂ über den Forschungsspeicher in Ketzin hinaus geben wird, wenn es keine bundeseinheitliche Regelung für den Ausschluss von Speichergebieten gibt.

Diese Aussage wurde auch nach Abschluss der Verhandlungen immer bekräftigt und hat weiter Bestand.

Die Energiestrategie 2030 trägt diesem Grundsatz Rechnung. Danach ist vorgesehen, die CCS-Forschung in Ketzin fortzusetzen sowie die Forschung und Entwicklung zur stofflichen Nutzung von Kohlendioxid zu unterstützen.

Datum des Eingangs: 27.08.2013 / Ausgegeben: 27.08.2013

Das CCS-Demonstrationsprojekt Jänschwalde ist durch Vattenfall zurückgezogen worden und nicht reaktivierbar.

Aktuell gibt es im gesamten Bundesgebiet kein Projekt, das eine Anwendung der Speichertechnologie in Aussicht stellt.

Angesichts dieser Gesamtsituation in Deutschland und in Brandenburg besteht politisch kein Handlungsbedarf für die Verabschiedung eines Gesetzes zur Regelung der Kohlendioxid-Speicherung in Brandenburg.

Ein Landesgesetz zur Regelung der Kohlendioxid-Speicherung müsste sich in dem von der EU-Richtlinie 2009/31/EG und vom Bundesgesetz gesteckten Rahmen bewegen. Demnach ist ein Gesetz nicht zulässig, mit dem die Kohlendioxid-

Speicherung pauschal in einem gesamten Landesgebiet untersagt werden kann.

Nach dem Wortlaut von Artikel 1 § 2 Absatz 5 des CCS-Gesetzes ist bei der Festlegung von Gebieten neben den geologischen Besonderheiten eine Abwägung mit anderen Nutzungsoptionen und anderen öffentlichen Interessen vorzunehmen. Diese aus den Raumordnungsverfahren bekannte Abwägung hat grundsätzlich in jedem konkreten Einzelfall zu erfolgen. Für eine vorsorgliche pauschale Gebietsabschlussplanung gibt es keine Ermächtigungsgrundlage.

Im Falle eines Landesgesetzes mit Gebietsbestimmungen, müsste diese Abwägung für alle im Land gegebenenfalls in Frage kommenden Gebiete vorgenommen werden. Eine solche „vorsorgende“ unterirdische Raumordnung ist bisher in Deutschland nicht vorgesehen. Nach dem CCS-Gesetz dürfen zudem nur Kohlendioxid-speicher zugelassen werden, für die bis spätestens 31.12.2016 ein vollständiger Antrag gestellt worden ist, was die Untersuchung und Bewertung des Untergrundes auf seine Eignung für eine langzeitsichere Speicherung voraussetzt. Bis zum 31.12.2017 muss dem Deutschen Bundestag ein Evaluierungsbericht zu den CCS-Technologien vorgelegt werden. Erst in dessen Ergebnis soll über die Anwendung der CCS-Technologien und die weitere Ausgestaltung des CCS-Rechtsrahmens in Deutschland entschieden werden.

Christian Görke
für die Fraktion DIE LINKE

Ralf Holzschuher
für die Fraktion der SPD